



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2177 - 2178, DOK 754.1/017-OLG

Haftungsausschluß bei Verletzung eines Auszubildenden im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung mit internatsmäßiger Unterbringung - Urteil des OLG Hamm vom 30.04.1990 - 13 U 278/88

Haftungsausschluß bei Verletzung eines Auszubildenden im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung mit internatsmäßiger Unterbringung (§§ 636 Abs. 1, 637 Abs. 1 RVO);
hier: Urteil des OLG Hamm vom 30.04.1990 - 13 U 278/88 -
Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 30.04.1990 - 13 U 278/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Haftungsprivileg des Schädigers nach RVO §§ 636, 637 greift ein, wenn der Unfall des Geschädigten ausbildungsbezogen (schuldbezogen) ist.

Schuldbezogen ist ein Unfall, wenn er aus der besonderen Situation des Lernenden in der Schule resultiert, wobei neben den besonderen Gefahren des Schulbetriebes die mangelnde Erfahrung der Lernenden, aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich in eine nicht selbst gewählte Gruppe einzufügen, der natürliche Spieltrieb und die typischen Gefährdungen, die sich aus dem engen schulischen Kontakt der Lernenden untereinander ergeben, zu berücksichtigen sind.

2. Demnach kommt dem Schädiger der Haftungsausschluß auch dann zugute, wenn im Rahmen eines überbetrieblichen Ausbildungsprogramms mehrere Auszubildende eines Unternehmens gemeinsam in einem Internat untergebracht sind und ein Auszubildender außerhalb des Unterrichts bei einer aus Übermut begangenen Neckerei von einem anderen verletzt wird.